3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34 "RÖTLAGE" DER STADT ENGER

- Anlage zum Bebauungsplan Nr. 34 -

Durch die 3. vereinfachte Änderung wird die Baugestaltungsfestsetzung hinsichtlich der Errichtung von Einfriedigungen wie folgt geändert:

Einfriedigungen:

Straßenseitig sind wahlweise lebende Hecken bzw. Zäune/Trockenmauern zulässig. Im Bereich eines Sichtwinkels darf die Einfriedigung eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten. Wird eine Zauneinfriedigung gewählt, so kann eine zusätzliche Eingrünung nur hinter dem Zaun vorgenommen werden.

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 13 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 BGBl. I S. 2253 auf Beschluß der Stadt vom 19. Dezember 1994 erfolgt.

Enger, den 19.12.1994

(Rieke)
Bürgermeister

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Enger am 19. Dezember 1994 als Satzung beschlossen worden.

Enger, den 19.12.1994

(Rieke)
Bürgermeister

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 24.01.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der rechtsverbindliche Änderungsplan liegt ab 24.01.1995 öffentlich aus.

Enger, den 24.01.1995

- Der Stadtdirektor -
Im Auftrag

(Flakowski)